

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 21

Artikel: Die Verordnung über den Frauenhilfsdienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. Juli 1962

Vom Sinn des Wehrsports

Ansprache von Herrn Bundespräsident Chaudet anlässlich der Sommer-Armee-meisterschaften in Frauenfeld, 17. Juni 1962

Herr Wettkampfkommendant,
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Am Schluß des anstrengenden und gesunden Kampfes um die Armee-meisterschaften liegt mir daran, Euch allen, Wettkämpfern und Organisatoren, meine Dankbarkeit und Freude zum Ausdruck zu bringen. Durch Eure Vorbereitungsarbeit auf die Prüfungen hin und durch die Anstrengungen derer, die sie bestanden, habt Ihr einen nützlichen Beitrag an die Ausbildung der Armee geleistet und den Beweis für den Wert der außerdienstlichen Tätigkeit in unserem Lande erbracht.

Ich ehre den sportlichen Geist, die soldatische Haltung und den Mut eines jeden Wettkämpfers. Der heutige Tag war für Euch der Höhepunkt einer langen Trainingszeit, die Ihr auf Euch genommen habt, um Eure Heeresseinheiten und Truppenkörper würdig zu vertreten. In diese Ehrung schließe ich auch Eure Kameraden ein, die sich den gleichen Vorbereitungen wie Ihr unterzogen haben, jedoch die Schlußkämpfe nicht erreichen konnten. Im Wehrsport zählt nicht der materielle Gewinn und geht es nicht um den Ruhm der großen Meister; hier geht es um die Verbesserung der physischen Fähigkeiten und die Steigerung der innern Widerstandskraft. Was Ihr heute vollbrachtet, habt Ihr für Euch selbst, für die Armee und für das Land getan. Als Bürger und Soldaten habt Ihr Euch leiten lassen vom Ideal, dem schon so viele Eidgenossen dienten. Eure Haltung ist eine Bekräftigung des Willens, ein Bekenntnis des Glaubens an die Zukunft unseres Landes.

Ihr wißt, daß von jedem von uns das Äußerste gefordert würde, sollte uns eines Tages die Prüfung eines Krieges auferlegt werden. Der Soldat muß, außer über technische Kenntnisse, auch über Kräfte verfügen, mit denen er der Müdigkeit, der Schwäche und den tückischen Mitteln, die ihn zur Entmutigung und zum Aufgeben verleiten könnten, zu begegnen vermag. Die Vorbereitung hierzu ist um so nö-

tiger, als unsere Zeit des Wohlstandes diesem persönlichen Kampf gegen Erschlaffung und Bequemlichkeit keineswegs günstig ist. Ich betrachte Eure Teilnahme am Wettkampf als gesunde Reaktion gegen die Einflüsse des heutigen Lebens. Ihr müßt wissen, daß auch die besten Waffen, mit denen wir die Abwehrkraft unserer Armee stärken, nur dann von Wert sind, wenn die Truppe fähig ist, den technischen und psychologischen Kampfmitteln zu widerstehen; gerade die letzteren sind oft für Seele und Geist des Kämpfers am gefährlichsten.

In einer Milizarmee muß sich die Vorbereitung auf die Erfordernisse des Krieges im Dienst und außer Dienst vollziehen. Eine solche Armee, die aus dem Willen des Volkes hervorgegangen ist, muß mit diesem eng verbunden bleiben. Heute erlebt Ihr einen Beweis des Interesses, das unsere Mitbürger Euch entgegenbringen. Sie wissen, was Ihr leistet und unterstützen Eure Anstrengungen.

Wir leben in einer Zeit, in der niemand sagen kann, wie sich die internationale Lage entwickeln wird. Alles ist unter den heutigen Gegebenheiten möglich, das Beste wie das Schlimmste. Die einzige wirkliche Sicherheit, die wir haben können, ist jene, welche wir selbst durch unseren Willen zur Verteidigung, durch die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung einer zur Erfüllung ihrer Aufgaben fähigen Armee schaffen. Die Richtlinie, der wir gefolgt sind und die in unserer Geschichte begründet ist, bleibt die einzig gültige. Sie rechtfertigt sich in einer Welt, in welcher der Friede nur auf dem Gleichgewicht militärischer Kräfte von nie dagewesener Stärke beruht. Und wenn wir von der notwendigen Zustimmung unseres Volkes sprechen, so ist es erfreulich zu sehen, in welchem Geist Ihr freiwillig an der Stärkung unserer Landesverteidigung mitarbeitet.

Ich wünsche Euch allen eine gute Heimkehr. Meine Wünsche begleiten Euch zu Euren Familien und zu Eurer Arbeit. Fahrt fort, Euer Bestes zu geben, um unserem Lande die materiellen Grundlagen und sittlichen Kräfte zu erhalten. Damit ermöglicht Ihr ihm, weiter zu bestehen, sich in den Stürmen der Welt zu behaupten und seinen Sinn durch die Wahrung des Freiheitsideals zu erfüllen.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über den Frauenhilfsdienst

Mit einem Erlaß jüngeren Datums, nämlich der Verordnung vom 26. Dezember 1961 über den Frauenhilfsdienst, hat der Bundesrat die Vorschriften über diesen Dienstzweig der Armee neu umschrieben. Die neue Verordnung bedeutet eine vollständige Neufassung der bisher in einer Verordnung vom 12. November 1948 umschriebenen Materie; die Revision war dadurch notwendig geworden, daß der FHD in den Nachkriegsjahren mannigfache Veränderungen erfahren hat, denen auch in der Militärgesetzgebung Rechnung getragen werden mußte. Immerhin wurde an den Grundprinzipien, auf denen der FHD aufgebaut ist, nichts geändert. Nach wie vor beruht die Anmeldung zum FHD auf Freiwilligkeit, da die **Wehrpflicht** nur für den männlichen Schweizerbürger gilt. Dagegen ist das Eintrittsalter in den FHD vom 20. auf das 19. Altersjahr vorverlegt worden, womit die Möglichkeit geschaffen wurde, daß Töchter, die sich für den FHD interessieren, gleich nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder der Mittelschule in diesen Dienst eintreten können. Die obere Grenze für die Aufnahme liegt beim 40. Altersjahr, während die Altersgrenze für den Verbleib im FHD grundsätzlich auf das 60. Altersjahr festgesetzt wurde, wobei allerdings die Möglichkeit besteht, daß dienstfreudige FHD-Angehörige mit ihrer Zustimmung über dieses Alter hinaus in der FHD-Reserve eingeteilt bleiben. Neu ist im weiteren die Bestimmung, daß Angehörige des FHD, die bisher beim Vorliegen wichtiger Gründe (Verehelichung, Mutterschaft usw.) nicht mehr Dienst leisten konnten, heute mit ihrer Zustimmung ebenfalls in die FHD-Reserve eingeteilt werden können. Dagegen sind absolute Ausscheidungsgründe der Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie ein entsprechender Entscheid der sanitarischen Untersuchungskommission. Ebenso können Angehörige des FHD, deren Betragen dem Ansehen des FHD schadet, aus diesem Dienst ausgeschlossen werden.

Der im FHD geleistete Dienst ist Militärdienst im Sinn von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation; der Dienst wird in der Stellung des eidgenössischen Hilfsdienstpflichtigen geleistet. Dabei haben die Angehörigen des FHD die gleichen Rechte und Pflichten wie die Wehrpflichtigen: sofern nicht Sondervorschriften bestehen, gelten die allgemeinen Vorschriften der Armee auch für den FHD.

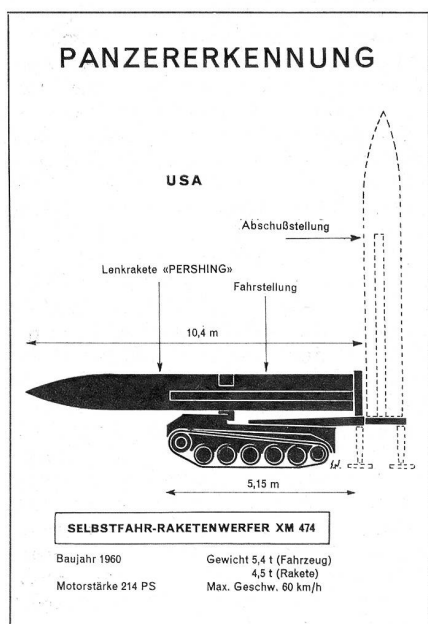
Die Leitung und Verwaltung inkl. Kontrollwesen des FHD liegen in den Händen der Sektion Frauenhilfsdienst. Diese untersteht der Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee. Der Chef-FHD leitet den Frauenhilfsdienst.

Die Pflicht zur Dienstleistung im FHD beginnt mit der vollzogenen (freiwilligen) Aufnahme und endet in der Regel nach 91, in Ergänzungskursen geleisteten Diensttagen. Besondere Vorschriften bestehen für die Kaderausbildung, die vermehrte Dienstleistungen erfordert.

Die Angehörigen des FHD mit qualifizierten Funktionen werden wie folgt in die Funktionsstufen eingereiht:

1. Funktionsstufe: Der Chef FHD.
2. Funktionsstufe: Kolonnenführerin. FHD-Dienstchef.
3. Funktionsstufe: Dienstführerin. Rechnungsführerin.
4. Funktionsstufe: Gruppenführerin. Chefköchin.

Abschließend umschreibt die Verordnung die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gradfunktionen, die Regelung von Urlaub und Dispens sowie das Kontrollwesen des FHD. Die ausführlichen Ausführungsvorschriften zum bundesrätlichen Grunderlaß sind in einer Verfügung des EMD vom 27.12.1961 enthalten.



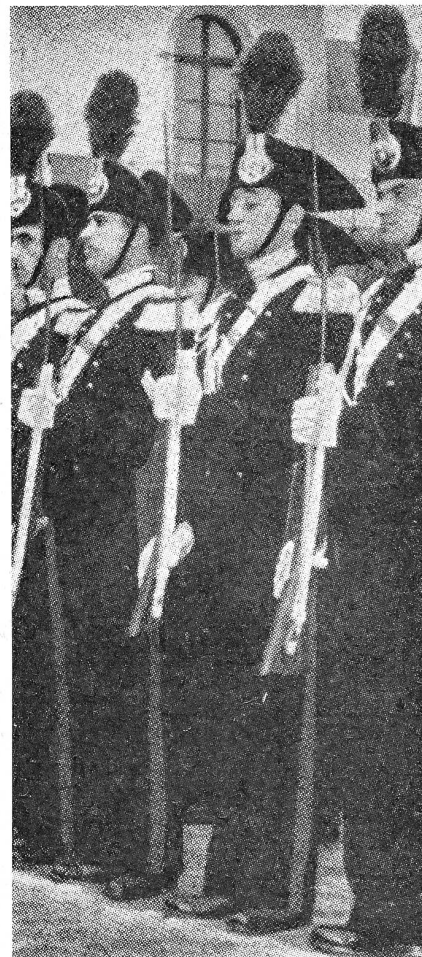
Mit Federbusch, Dreispitz, silbernen Litzen

Carabinieri, die traditionelle Waffe Italiens

Von Anton Graf Bossi Fedrigotti

Carabinieri Reali oder Carabinieri della Repubblica? ... Die schmutzige, den historischen napoleonischen Dreispitz tragende italienische Gendarmetruppe ist die einzige Waffengattung der italienischen Wehrmacht, die heute noch das CR als Initialen des Korps trägt.

Wir sagten: Waffengattung! Die italienischen Gendarmen mit dem Dreispitz als malerische Kopfbedeckung gehören auf Grund der Organisation der Streitkräfte der Republik, wie früher derjenigen des königlichen Heeres, einer «Armee», einer «Waffe» an. Ja, sie gelten eigentlich, dem Range nach, zusammen mit den Gardekürassieren als die «prima Arma», als die «erste Waffe» der italienischen Armee. Daraus ergibt sich auch das Vorrecht dieser Truppe, bei Aufmärschen und Paraden an bevorzugter Stelle in Erscheinung zu treten. Allein schon die historisch-bunten Uniformen, der schwarze Dreispitz mit den rotblauen Büschen, der napoleonische Frack mit silberbeschlagnen Epauletten, die knallroten Passepoils, die breiten gleichfarbigen Streifen an den Hosen und das weiße Lederzeug wirken auch heute noch durch die Einmaligkeit ihrer jedes Auge fesselnden Effekte. Während man vor allem in der Bundesrepublik bei der Neuaufstellung der Streitkräfte, wohl mit Absicht, jede propagandistische Wirkung durch Bekleidung und Aussehen der neuen Waffenträger zugunsten gebotener sachlicher Nüchternheit aus dem Wege geht, haben nicht nur Engländer und Amerikaner, Holländer, Griechen, Belgier, auch Österreicher und seit kurzem sogar die Russen auf bestimmte Traditionen in der Friedensuniformierung von Eliteeinheiten nicht verzichtet. Es entspricht dem romanischen Charakter der Franzosen, Spanier und Italiener, daß diese Nationen ganz besonders auf einige überlieferte Uniformen früher besonders populär gewesener Waffengattungen gerade heute nicht verzichten wollen. In Italien tragen, wenigstens bei Paraden, die Bersagliere den traditionellen Federbusch, die Alpini und Zollwachtruppen im Dienst den federverzierten «Capello d'alpino» und die Carabinieri den Dreispitz. Man muß einmal in Rom oder einer anderen größeren Stadt Italiens einer militärischen Feier beigewohnt haben, um den Eindruck zu beobachten, den eine in Linie antrabende Carabinierischwadron in den historischen Uniformen mit glitzernden Waffen hervorruft, oder wenn eine Carabinieriformation in geschlossener Ordnung, sehr stramm, sehr exakt und vor al-



lem wie ein Bataillon aus den Zeiten des großen Korsen unter schmetternden Klängen ihrer besonders guten Musikkorps anrückt. In solchen Augenblicken soll man sich nicht der Tatsache verschließen, daß selbst ein solcher Aufwand an verstaubter La-metta auch heute noch bei manchen Leuten, nicht zuletzt bei einem Teil der Jugend, eine durchaus begeisterte Wirkung hervorruft.

Dabei ist der Dienst des Carabinieri alles andere als einfach. Die Truppe wurde vor mehr als 150 Jahren als Carabinieri-einheiten schwerer italienischer Reiterregimenter der napoleonischen Armee gegründet. Ihr Wahlspruch lautete: «Usi a obbedir facendo e tacendo morir!» «Gehorche schweigend und, wenn es die Pflicht erfordert, erleide ebenso schweigend den Tod.» Ein solcher Wahlspruch verlangte und verlangt bedingungslose Pflichterfüllung vom einzelnen. Daß ihm die Carabinieri in allen Jahrzehnten treu geblieben sind, muß jeder auch noch so kritische Bearbeiter der italienischen Kriegsgeschichte unumwunden bestätigen. Noch während der napoleonischen Kriege schuf man aus den Elitereitereinheiten die Carabinieri als Gendarmekorps. Sie fanden und finden eine in vielem ähnliche Schwesterwaffe in der spanischen Guardia Civil. Nach zweijähriger, strenger Schulung auf der Ca-